

Vereinbarung
über die Wahrnehmung von
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch kreisangehörige Kommunen (Stand 16.11.2023)

Auf Grundlage des § 69 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII vom 05.02.1993) in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen

dem **Landkreis Leer**, vertreten durch den Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

der **Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt** , vertreten durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister,
Str...., Ort
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Vor dem Hintergrund des langjährigen guten Zusammenwirkens des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden in der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit dem geltenden Landesrecht, derzeit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der Verordnung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) - wird diese Vereinbarung geschlossen mit dem Ziel, die gemeinsame Arbeit auch zukünftig erfolgreich weiterzuführen.

§ 1

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde führt für den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit dem

geltenden Landesrecht, derzeit dem NKiTaG sowie der DVO-NKiTaG, in der jeweils gültigen Fassung im nachfolgendem Umfang durch.

(2) Die Aufgabe umfasst die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 1 Abs. 2 NKiTaG) unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Bereitzustellen sind Plätze für Kinder der Altersgruppe 0-3 Jahre (Krippenplätze) und Plätze für Kinder der Altersgruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenplätze). Weiterhin sind Plätze für schulpflichtige Kinder (Hortplätze) bereitzuhalten bzw. Plätze in altersgemischten Gruppen für die vorstehend genannten Altersgruppen. Die Aufgabe umfasst nicht die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege, welche der Landkreis in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

(3) Für schulpflichtige Kinder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG (Hortkinder) gilt dies nur, sofern im Hinblick auf sinkende Kinderzahlen dies in den vorhandenen Einrichtungen möglich ist.

(4) Der gesetzliche Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 20 NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gemeinde nimmt die Aufgabe so wahr, dass der gegen den Landkreis gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes erfüllt werden kann.

§ 2

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

(1) Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises gemäß § 79 SGB VIII und § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis ist gemäß § 21 NKiTaG verpflichtet, eine detaillierte Bedarfsplanung in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erstellen. Der Landkreis verpflichtet sich, die Gemeinde bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung entsprechend der Vorgaben des § 21 SGB VIII einzubeziehen. Dabei findet die tatsächliche Anmeldesituation Berücksichtigung. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, dem Landkreis die für die Planung erforderlichen Daten und Angaben zum Feststellungsstichtag 01.10. eines Jahres (§ 28 DVO-NKiTaG) zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landkreis verpflichtet sich, wesentliche Änderungen gegenüber der letzten Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung mit der Gemeinde abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Übersendung des Planentwurfs an die Gemeinde mit dem Angebot eines Erörterungstermins. Gleichzeitig erfolgt eine Fristsetzung zur Stellungnahme. Falls keine Stellungnahme binnen dieser Frist erfolgt und Hinderungsgründe nicht genannt werden, gilt der Entwurf als unbedenklich und angenommen.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Aufgabe gemäß § 1 dieser Vereinbarung umfasst, dass die Gemeinde die daraus entstehenden Kosten trägt. Dies beinhaltet auch die finanzielle Förderung gemäß § 74 bzw. § 74a SGB VIII. Die Bezuschussung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen sowohl durch die Einrichtungen, die in eigener Trägerschaft als auch durch Einrichtungen, die durch kirchliche oder freie Träger der Jugendhilfe betrieben werden, zur Verfügung gestellt werden können.

§ 4

Finanzielle Beteiligung des Landkreises

(1) Der Landkreis beteiligt sich zur Defizitabdeckung der Gemeinde ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 78 % der vom Land Niedersachsen nach §§ 24, 29 Abs. 1 NKiTaG und §§ 21, 22 DVO NKiTaG für das Vorvorjahr gewährten Finanzhilfe.

(2) Grundlage des vorgenannten Prozentsatzes ist das landkreisweite kommunale Defizit, welches gem. Anlage 1 ermittelt wird. Der Landkreis beteiligt sich in Höhe von ca. 50 % der Gesamtsumme. Eine Spitzabrechnung findet nicht statt.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Finanzhilfebescheide des Landes für die in ihrem Gebiet ansässigen Kindertagesstätten vorzulegen. Die Übersendung soll gesammelt bis zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres erfolgen, für welches die finanzielle Beteiligung gewährt werden soll (bis zum 01.08. eines Jahres für das Vorvorjahr). Gleichzeitig sind die zur Ermittlung des Defizits im Sinne der Anlage 1 erforderlichen Jahresabschlüsse des Vorjahres vorzulegen. Sofern sich für Vorjahre Änderungen des bereits übermittelten Defizits ergeben, sind diese mitzuteilen.

(4) Die Auszahlung erfolgt für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. eines laufenden Kindergartenjahres in Höhe von 5/12 des Förderbetrages zum 01.10. eines Jahres. Der Betrag für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. eines laufenden Kindergartenjahres in Höhe von 7/12 wird zum 01.04. eines Jahres überwiesen.

(5) Die Angemessenheit der Finanzierung nach Absatz 1 wird jährlich von der AG Kita überprüft.

§ 5

Gebühren/Entgelte in Kindertagesstätten

(1) Es wird das Ziel einer kreisweiten, einheitlichen Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten verfolgt. Die entsprechende Gebührenstruktur ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Die kommunale Satzungshoheit bleibt gewahrt. Eine von der kreisweit grundsätzlich abgestimmten Gebührenstruktur abweichende Regelung, die zu Mindereinnahmen führt, ist der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. In diesem Fall wird der Kommune bei der Ermittlung des Defizits im Sinne der Anlage 1 ein fiktiver Ertrag hinzugerechnet. Die Ermittlung des Betrags regelt die Anlage 3.

(3) Die Gebührenstruktur der Anlage 2 wird mindestens im Intervall von drei Jahren von der Arbeitsgruppe Kita überprüft und gegebenenfalls zur Änderung empfohlen.

§ 6

Übernahme der Elternbeiträge im Kindertagesstättenbereich

Die Gemeinde überprüft und bescheidet im Namen des Landkreises die Anträge auf Übernahme der Kindertagesstättengebühren auf die Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII bei festzustellender sozialer und wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Antragsteller. Die dadurch entstehenden Personal-/Sachkosten der Gemeinde sind in der Gesamtförderung nach § 4 dieser Vereinbarung enthalten.

§ 7

Online-Anmeldeverfahren

Die Gemeinde verpflichtet sich, ein Kita-Online-Anmeldeverfahren vorzuhalten, wobei die Auswahl des Anbieters durch die Gemeinde getroffen werden kann.

§ 8

Vergaberichtlinien

(1) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen oder nicht alle Betreuungswünsche erfüllt werden können, sind die Kinder nach einem Punktesystem aufzunehmen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, Richtlinien und Kriterien für die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und Rechtsprechung zu erlassen. Eine entsprechende Empfehlung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(3) Kinder, die sich zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt bereits im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, haben Vorrang und sind unabhängig von der Punktzahl aufzunehmen.

(4) Es ist zu gewährleisten, dass die Entscheidung über die Platzvergabe im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nachvollziehbar dargelegt und dem Landkreis im Rahmen entsprechender Verfahren zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 9

Fachberatung

(1) Der Landkreis weitet seine Fachberatung für Kindertagesstätten aus, die die Kindertagesstätten sowie deren Träger insbesondere

- a) im pädagogischen Bereich (z. B. Beratung der Kita-Leitungen/Mitarbeitenden/Teams, Konzeption- und Organisationsentwicklung der Kindertageseinrichtungen, Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen, Personalentwicklung, Qualitätssicherung),

- b) in der Qualifizierung (z. B. Organisation und Durchführung von (Inhouse-)Schulungen, Fortbildungsplanung und Durchführung von Veranstaltungen für pädagogische Fachkräfte und Trägervertretungen)
- c) in Trägerangelegenheiten (z. B. Beratung, Mitarbeit in verschiedenen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei Organisationsaufgaben)
- d) und in der Vernetzung und Kooperation (z. B. Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch auf Leitungs- und Mitarbeitenebene zwischen Kitas, Teilnahme an regionalen Gremien)

unterstützt und begleitet.

(2) Die Festlegung des Bedarfs an einer Fachberatung erfolgt in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Kita.

(3) Die Kosten für die Fachberatung sowie in diesem Zusammenhang entstehende Kosten, beispielsweise für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sind dem Defizit im Sinne von § 4 Abs. 2 hinzuzurechnen.

§ 10

Zusammenarbeit in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung durch freie und kirchliche Träger

Die Vertragspartner erklären sich bereit, an der Erarbeitung landkreisweiter Standards in Bezug auf die Finanzierung von kirchlichen und freien Trägern, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel, die Vertragsstrukturen zu vereinheitlichen, mitzuwirken.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ausnahme des § 5, der zum 01.08.2024 in Kraft tritt, rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres, frühestens aber zum 31.07.2028 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Öffnungsklausel

(1) Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung ist die aktuell gültige Rechtslage unter Berücksichtigung der aktuellen Fassungen des NKiTaG sowie der DVO-NKiTaG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über eine Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln ist, wenn sich die gemeinsame Geschäftsgrundlage aufgrund der Änderung der Rechtslage, der Rahmenbedingungen oder der Anpassung der pauschalierten Finanzhilfe des Landes wesentlich verändert.

(2) Aufgrund der ab dem 01.08.2026 unklaren Rechtslage zur Umsetzung und Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. sind zur Hortbetreuung gegebenenfalls weitere Regelungen erforderlich.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Leer, den _____
Landkreis Leer

_____, den _____
(Samt)Gemeinde, Stadt °°°°°°°°

Der Landrat

Der Bürgermeister

Anlage 1: Kommunales Defizit (zu § 4)

Kommune xxx														
3650101 Tageseinrichtungen für Kinder														
Rubrikennr.	Beschreibung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Hinweise/ Bemerkungen
	Datenstand	geprüft												
	Ordentliche Erträge													
01	Steuern und ähnliche Abgaben													
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)													
	<i>davon:</i>													
3141000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Finanzhilfe)													
3142000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. Gemeinden u. GV (Landkreis Leer)													
03	Auflösungserträge aus Sonderposten													
04	sonstige Transfererträge													
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge und Entgelte für Inv.-tätigkeit)													
06	privatrechtliche Entgelte													
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen													
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge													
09	aktivierte Eigenleistungen													
10	Bestandsveränderungen													
11	sonstige ordentliche Erträge													
12	= Summe ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Ordentliche Aufwendungen													
13	Aufwendungen für aktives Personal													
14	Aufwendungen für Versorgung													
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen													
16	Abschreibungen													
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen													
18	Transferaufwendungen													
19	sonstige ordentliche Aufwendungen													
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21	ordentliches Ergebnis (= rechnerisches Defizit)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22	außerordentliche Erträge													
23	außerordentliche Aufwendungen													
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)													
25	Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen													
27	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen													
28	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen													
29	Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen													
	Abgrenzung besondere Sachverhalte:													
	Zwischensumme Abgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Zwischensumme Defizit ohne Zuweisungen /Abgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<i>davon 50%</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Kommunales Defizit Landkreis						
Thema	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkontonr.	2021	2021	2023
Übernahme Kita-Gebühren + Fahrkosten gem. § 90 IV SGB VIII	5100001	3610102	43310001			
Erstattung aus Überzahlung Kita-Gebühren+Fahrtkosten	5100001	3610102	34880001			
Zwischensumme Defizit Kostenübernahme Kita-Gebühren und Fahrtkosten						
Thema	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkontonr.	2021	2022	2023
Finanzhilfe Tagespflege	5100001	3610201	31410001			
Kostenbeiträge Tagespflege	5100001	3610201	32110001+32210001			
Tagespflegegeld	5100001	3610201	43310001			
Tagespflegegeld - Interne Verrechnung Lüttje Kinnerhuus	5100001	3610201	48110001			
Tlws. Aufgabenübertragung Tagespflege an FamServ.	5100001	3670201	43180001			
Zwischensumme Defizit Tagespflege						
Gesamtsumme Defizit						
davon 50 %						

Anlage 2: Gebührenstruktur (zu § 5)

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten im Landkreis Leer wird folgende Gebührenstruktur für eine 5-stündige Betreuung zugrunde gelegt:

zu versteuerndes Jahreseinkommen	monatliche Gebühr
bis 22.000,00 Euro	120,00 Euro
22.000,01 bis 30.000,00 Euro	160,00 Euro
30.000,01 bis 45.000,00 Euro	200,00 Euro
45.000,01 bis 65.000,00 Euro	240,00 Euro
über 65.000,00 Euro	280,00 Euro

Die Gebühr sinkt bei niedrigeren beziehungsweise steigt bei höheren Betreuungszeiten linear.

Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind, das eine Kindertagesstätte besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert. Gebührenbefreite Kinder bleiben unberücksichtigt.

Für die Inanspruchnahme einer Randzeit wird pro halber Stunde im Monat eine zusätzliche Gebühr von 15,00 Euro erhoben. Gleiches gilt ab der achten Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Anlage 3: Ermittlung des fiktiven Betrags bei abweichender Gebührensatzung (zu § 5)

Sofern die kommunale Satzung geringere Gebühren als in der Anlage 2 beschrieben vorsieht, erfolgt eine fiktive Erhöhung des Rechnungsergebnisses für Gebühren.

Es werden folgende Fallkonstellationen verglichen:

1. Jahreseinkommen 21.000 €, Betreuungszeit 5 Stunden täglich
2. Jahreseinkommen 25.000 €, Betreuungszeit 7 Stunden täglich
3. Jahreseinkommen 35.000 €, Betreuungszeit 6 Stunden täglich, 2. gebührenpflichtiges Kind
4. Jahreseinkommen 50.000 €, Betreuungszeit 6 Stunden täglich
5. Jahreseinkommen 60.000 €, Betreuungszeit 7 Stunden täglich
6. Jahreseinkommen 70.000 €, Betreuungszeit 8 Stunden täglich

Für den Fall, dass die kommunale Satzung auf das Nettoeinkommen abstellt, werden die vorgenannten Werte mit Hilfe eines online frei zugänglichen Brutto-Netto-Rechners anhand der Steuerklasse I ermittelt.

Es ergibt sich anhand fiktiver Werte einer kommunalen Satzung folgender beispielhafter Rechenweg:

Konstellation	Gebühr Kommune	Gebühr nach Anlage 2
1	100 €	120 €
2	200 €	224 €
3	150 €	120 €
4	240 €	288 €
5	300 €	336 €
6	400 €	448 €
Summe	1.390 €	1.536 €
Differenz	-146 €	
Abweichung [%]	10,5036%	

Rechnungsergebnis Gebühren Kommune	1.000.000 €
fiktiver Zuschlag i.H.v. 10,50369 %	105.035,97 €
fiktives Rechnungsergebnis Gebühren	1.105.035,97 €

Anlage 4: Empfehlung für die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen (zu § 8)

(1) Bei der Vergabe von Plätzen werden grundsätzlich Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum Stichtag 28.02.d.J. im Online-Anmeldeverfahren vorgenommen wurden.

(2) Unabhängig von der Punktzahl werden freie Plätze in Kindertagesstätten zunächst an Kinder vergeben, die im Folgejahr schulpflichtig werden. Dies gilt nicht für den Wechsel einer Einrichtung innerhalb der Kommune.

(3) Kinder, deren Wohl ohne entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, können ebenfalls unabhängig von der Punktzahl aufgenommen werden. Die Notwendigkeit ist zu dokumentieren.

(4) Es sind vorrangig Kinder mit Erstwohnsitz in der Kommune aufzunehmen. Sollten besondere Umstände vorliegen, die die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes rechtfertigen könnten, oder freie Kapazitäten bestehen, hat vor der Platzvergabe eine Abstimmung zwischen Einrichtung und Verwaltung zu erfolgen. Sollte eine Aufnahme ausnahmsweise in Betracht kommen, nimmt das entsprechende Kind gemäß den allgemeinen Kriterien an der Platzvergabe teil.

(5) Zur Ermittlung der Punktzahl sind die nachfolgenden Kriterien anzuwenden. Die Punktzahlen der zutreffenden Kriterien sind zu einer Gesamtpunktzahl zu addieren. Die Vergabe der Plätze der Kindertagesstätten erfolgt mit Ausnahme der Vorschulkinder nach der Gesamtpunktzahl, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

Kriterium	Punkte
Der/Die Sorgeberechtigte ist alleinerziehend.	4
Der/Die Sorgeberechtigte ist berufstätig, in Ausbildung, im Studium oder pflegt ein anderes Familienmitglied mit Pflegegrad. (Üben beide Eltern ihr Sorgerecht aus, werden sie jeweils einzeln berücksichtigt.)	
ab 31 Wochenstunden	3
21-30 Wochenstunden	2
11-20 Wochenstunden	1,5
bis 10 Wochenstunden	1
Der/Die Sorgeberechtigte ist arbeitssuchend.	0,5
Ein Geschwisterkind besucht zum Zeitpunkt der Aufnahme dieselbe Einrichtung.	2
Das Kind besucht bereits die Einrichtung: Wechsel der Betreuungsform	2
Es handelt sich um das Kind einer/eines pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Einrichtung.	3

(6) Bei gleicher Punktzahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren Kindern Vorrang. Entscheidend ist das Geburtsdatum. Bei gleicher Punktzahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

(7) Das Erfüllen der jeweiligen Kriterien ist vor Vertragsunterzeichnung nachzuweisen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt.

(8) Früh- und Spätschichten werden grundsätzlich nur gegen konkrete Bedarfsnachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) vergeben. Dies gilt nicht, wenn eine Betreuungszeit inklusive Randzeit von sechs Stunden täglich nicht überschritten wird.

(9) Für jede Kindertagesstätte ist eine Liste mit der Rangfolge der Kinder und erfüllten Kriterien aufzustellen und gegebenenfalls zu dokumentieren, aus welchem Grund welche Kinder vorrangig aufgenommen wurden. Die Liste ist so zu gestalten, dass im Fall einer Klage gegen den Landkreis Leer als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ablehnung trotz bestehenden Anspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nachvollziehbar und transparent begründet werden kann. Im Fall einer Klage ist diese Liste von der jeweiligen Einrichtung nach Aufforderung an den Landkreis Leer zu übermitteln.